

fennung seiner Interessen, wenn auch gewiß von lautersten Beweggründen geleitet, dazu bereit finden ließ, die Forderung zu vertreten und beizutreiben. Der nicht mehr unbekannt Dichter Gustav Falke veranstaltete kürzlich in einer hiesigen literarischen Gesellschaft eine Vorlesung seiner eignen Dichtungen, der wohl ein besserer Verlauf und ein stärkerer Besuch zu wünschen gewesen wäre. Um das Interesse eines größeren Publikums auf den Dichter zu lenken, druckten wir zur gleichen Zeit in unserer »Saale-Zeitung« ein hübsches achtteiliges Gedichtchen ab, das wir der in unjerm eignen Verlage erschienenen bekannten Carl Busseschen Sammlung neuer deutscher Lyrik entnommen hatten. Wir glaubten, dadurch, in Verbindung mit dem gleichzeitigen redaktionellen Hinweis auf den Dichter und seine Schöpfungen, diesem eine Aufmerksamkeit zu erweisen und waren darum nicht wenig erstaunt, kurz darauf ein Schreiben des Verlegers von Gustav Falke, Herrn Alfred Janssen in Hamburg, zu erhalten, worin uns mitgeteilt wurde, daß wir uns eines Nachdrucks schuldig gemacht hätten und dafür unverzüglich 4 \mathcal{M} einsenden müßten.

Wir haben geglaubt, dieses Verlangen nicht im ganzen Umfange erfüllen zu sollen, da wir eine Berechtigung dazu nicht anerkennen können. Die Annahme, daß wir uns durch den Abdruck eines kleinen achtteiligen Gedichtes bereichert haben sollten, ist ebenso sonderbar wie die Annahme, daß der Dichter dadurch geschädigt wäre, da doch eher das Gegenteil als wahrscheinlich erachtet werden müßte. Bisher galt es jedem, auch dem bedeutendsten Dichter für eine Ehre, in einer angesehenen Zeitung genannt oder durch eine kleine Probe seiner Schöpfungen die Aufmerksamkeit eines großen Publikums auf sich gelenkt zu sehen. Niemals ist es jemand in den Sinn gekommen, in einer solchen Form, die der Zeitung doch immerhin gar nicht so ganz unbedeutende Ausgaben für Satz und Papier verursacht, eine Schädigung zu erliden, für die er die Forderung einer Entschädigung (man beachte den Zusammenhang beider Worte) erheben müsse. Das ist eine völlige Umkehrung bisher allgemein anerkannter Anschauungen.

Aber, die Sache hat auch noch eine andere Seite. Bisher war es vielfach üblich und galt wiederum als eine Auszeichnung, aus den einer Redaktion zur Besprechung zugehenden Werken kleine Proben zu geben, um die Aufmerksamkeit des Lesers in höherem Maße auf die neue Erscheinung hinzulenken. Dem betreffenden Verleger war dies höchst erwünscht, nicht minder war der Schriftsteller zufrieden, und der Zeitungsverleger hatte für sein Geld die Genugthuung, an seinem Teile die Verbreitung eines guten Buches gefördert zu haben. In der Folge soll oder kann dies aber nun ganz anders werden und die Möglichkeit ist gar nicht von der Hand zu weisen, daß sich gelegentlich eine Verbindung findet — ein Verleger, der die Rezensionsexemplare versendet und ein »Dichter«, der das Nachdruckshonorar für etwa unvorsichtigerweise abgedruckte Proben einheimst; 50 \mathcal{M} pro Zeile macht etwa 1000 \mathcal{M} für einen mäßigen Gedichtband — fürwahr gar kein schlechtes Geschäft.

Wird dieses Vorgehen zur Übung, so muß und wird sich jeder Redakteur hüten, einem Buche einmal ein besonderes Interesse zuzuwenden und daraus, ohne die ausdrückliche Genehmigung von allen Seiten — der Verleger allein hat ja nicht das Recht dazu — schwarz auf weiß vor sich zu haben, auch nur die kleinste Probe daraus anzuführen. Dieser umständliche Weg wird aber nie eingeschlagen werden, und das Ergebnis wird lediglich sein, daß eingehende Besprechungen von wichtigen Erscheinungen immer mehr versinken. Ob damit wirklich den Interessen der Dichter besser gedient ist als nach der früheren Auffassung, dürfte billig zu bezweifeln sein; das Interesse der Verleger wird aber zweifellos dadurch geschädigt.

Halle a. S.

Otto Hendel,
Verlag der »Saale-Zeitung«.

Entgegnung.

Die Firma Otto Hendel in Halle hat — wie ich glaube, in bester Absicht — in dem Sonntagsbeiblatt zur Saalezeitung »Blätter fürs Haus« am 26. Oktober ein Gedicht zum Abdruck gebracht, das aus dem Buche »Tanz und Andacht« von Gustav Falke stammt. Ein Zusatz oder ein Hinweis auf die Gedichtsammlung war nicht beigefügt. Ein solcher Abdruck ist nach dem neuen Urheberrecht nur mit Einwilligung des Verfassers erlaubt. Indem der Verlag der Saalezeitung es unterließ, die Erlaubnis des Dichters einzuholen, hat er sich eines unzulässigen Nachdrucks schuldig gemacht. Der Dichter ist also völlig im Recht, für den Abdruck das Honorar zu verlangen, das er sich ausbedungen haben würde, wenn er vorher gefragt worden wäre.

Etwas Eigenartiges kann ich an diesem Fall nicht entdecken. Wertwürdig ist auch nicht, daß ein Verleger einem befreundeten Autor die Besorgung einer geschäftlichen Angelegenheit abnimmt. Ueberraschend bleibt also nur, daß der Verlag der Saalezeitung, statt sein Versehen zuzugeben und gutzumachen, in langen

Erörterungen die Schlechtigkeit des neuen deutschen Urheberrechts nachzuweisen sucht.

Mit dem vorliegenden Fall stehen die Auseinandersetzungen über die Möglichkeit von Nachdrucksforderungen bei Abdruck von Gedichtproben innerhalb einer Buchbesprechung in keinem Zusammenhang. Ob solche Forderungen zulässig sind, kann unerörtert bleiben. Nach meiner Meinung ist dem Buchverleger und dem Dichter ein solcher Abdruck erwünscht, und es wird keinem von beiden einfallen, für solchen Abdruck Honorar zu verlangen.

Hamburg.

Alfred Janssen.

Zu: »Auffällige Bestellungen«.

(Vergl. Nr. 262, 264, 265, 268, 270, 272, 273, 274, 276, 279, 280 d. Bl.)

XIV.

Auf die wiederholten Benachrichtigungen im Börsenblatt von meistens aus Costarica eingelaufenen Bestellungen auf »Rosa Rullo's Code des Nations« sehen wir uns veranlaßt, mitzuteilen, daß auch uns eine solche auf 100 Exemplare des genannten Werks zugekommen ist.

Obwohl die Bestellung einen sehr offiziellen Anstrich hatte, hatten wir gleich von vornherein die Empfindung, als wenn an der Sache etwas nicht ganz in Ordnung wäre, bestellten aber trotzdem 100 Exemplare beim Verfasser und riskierten 100 Frs., die wir unsrer Bestellung beifügten.

Der Verfasser und Selbstverleger ließ uns darauf die Mitteilung zugehen, daß die Bestellung nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme effektuiert werden könne, was uns veranlaßte, den Besteller in San José um Einsendung des Betrags von 2500 Frs. zu ersuchen.

Auf unser Ersuchen erhielten wir nun vom Besteller die Nachricht, daß es ihm von dem Bureau des Publications officielles, in dessen Auftrag er die Werke bestellte, nicht erlaubt sei, den Betrag im voraus zu zahlen, weshalb er um Zusendung gegen Nachnahme ersuche.

Da uns die Sache nach dieser Mitteilung sehr durchsichtig erschien, überwiesen wir die Bestellung dem Verfasser zur Erledigung, wodurch wir nur den Verlust der eingesandten 100 Frs. zu beklagen haben.

Durch die verschiedenen Bekanntgaben im Börsenblatt ist es nun nicht schwer zu erraten, daß alle diese Bestellungen auf Täuschung beruhen, und es wäre daher sehr interessant, weiteres in der Sache zu erfahren.

St. Petersburg.

Hofbuchhandlung der Gesellschaft M. O. Wolff.

Antwort auf die »Anfrage aus dem Verlag«.

(Vergl. Nr. 280, 286 d. Bl.)

Die in Nr. 286 d. Bl. gegebene Antwort dürfte doch kaum richtig sein. Nach der gestellten Frage muß angenommen werden, daß eine Berechnung allgemeiner Unkosten im Vertrag weder bedungen, noch ausgeschlossen ist.

Wenn die Entschädigung für den Verleger eines Kommissionsartikels laut Vertrag in einer Beteiligung am Reingewinn besteht, erscheint mir die Anrechnung der allgemeinen Geschäftsunkosten durchaus einwandfrei; der Einwand, daß durch den Kommissionsartikel besondere Spesen nicht entstehen, ist — wie ich zeigen will — nicht stichhaltig.

Es ist bekannt, daß der Verleger bei Berechnung des Reingewinns der eignen Verlagsartikel die allgemeinen Unkosten prozentual auf die einzelnen Konten verteilt. Es kann der Partner im Kommissionsverlag nicht verlangen, daß man das Werk — weil es für gemeinsame Rechnung vertrieben wird — bevorzuge, es besser handle als die eignen und von allen Spesen frei halte.

Der Anteil am Reingewinn läßt es unzulässig erscheinen, daß der Verleger seine eigne Mühewaltung in Rechnung stelle; aber er schließt nicht die Berechnung der allgemeinen Unkosten aus.

Wie falsch die eingangs gedachte Antwort ist, zeigt sich recht klar, wenn man die Konsequenzen zieht. Wenn man bei einem Kommissionsartikel keine allgemeinen Kosten berechnen darf, so darf man das natürlich auch nicht bei mehr. Befragt nun, ein Verleger hätte zehn solcher Artikel — und das ist keine Seltenheit —, so dürfte er für alle zehn keine allgemeinen Kosten berechnen, und es leuchtet doch wohl ein, daß die Vorräte dieser zehn Artikel eine Menge Raum wegnehmen, also einen Mietaanteil, daß sie durch die Auslieferung viel Zeit des Gehilfen beanspruchen, also einen Gehaltsanteil zc. billigerweise zu tragen haben.

Berlin, 11. Dezember 1902.

F. Schnürdreher.